

SATZUNG

der Stadt Kamen über die Ablösung von Stellplätzen vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____. folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ablösung

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Kamen einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 2 BauO NRW.

§ 2

Festlegung der Gebietszonen

(1) In der Stadt Kamen werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil I	Innenstadt
Gemeindegebietsteil II	die Ortschaft Kamen-Mitte sofern nicht dem Gemeindegebietsteil I zugeordnet sowie die Ortschaften Kamen-Methler, Kamen-Südkamen und Kamen-Heeren-Werve

(2) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in dem beigefügten Lageplan zur „Satzung der Stadt Kamen über die Ablösung von Stellplätzen vom _____.2021“ durch Umrandung und Bezeichnung (Zone I) dargestellt.

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Ablösungsbeträge

- (1) Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf	6.855,98 Euro
in dem Gemeindegebietsteil II auf	5.205,98 Euro

festgesetzt.

- (2) Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf	1.650,00 Euro
in dem Gemeindegebietsteil II auf	1.320,00 Euro

festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Kamen über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen und über die Festsetzung des Vomhundertsatzes über die Ablösung von der Stellplatzverpflichtung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2001“ außer Kraft, es sei denn, das Vorhaben wird von § 5 dieser Satzung erfasst.

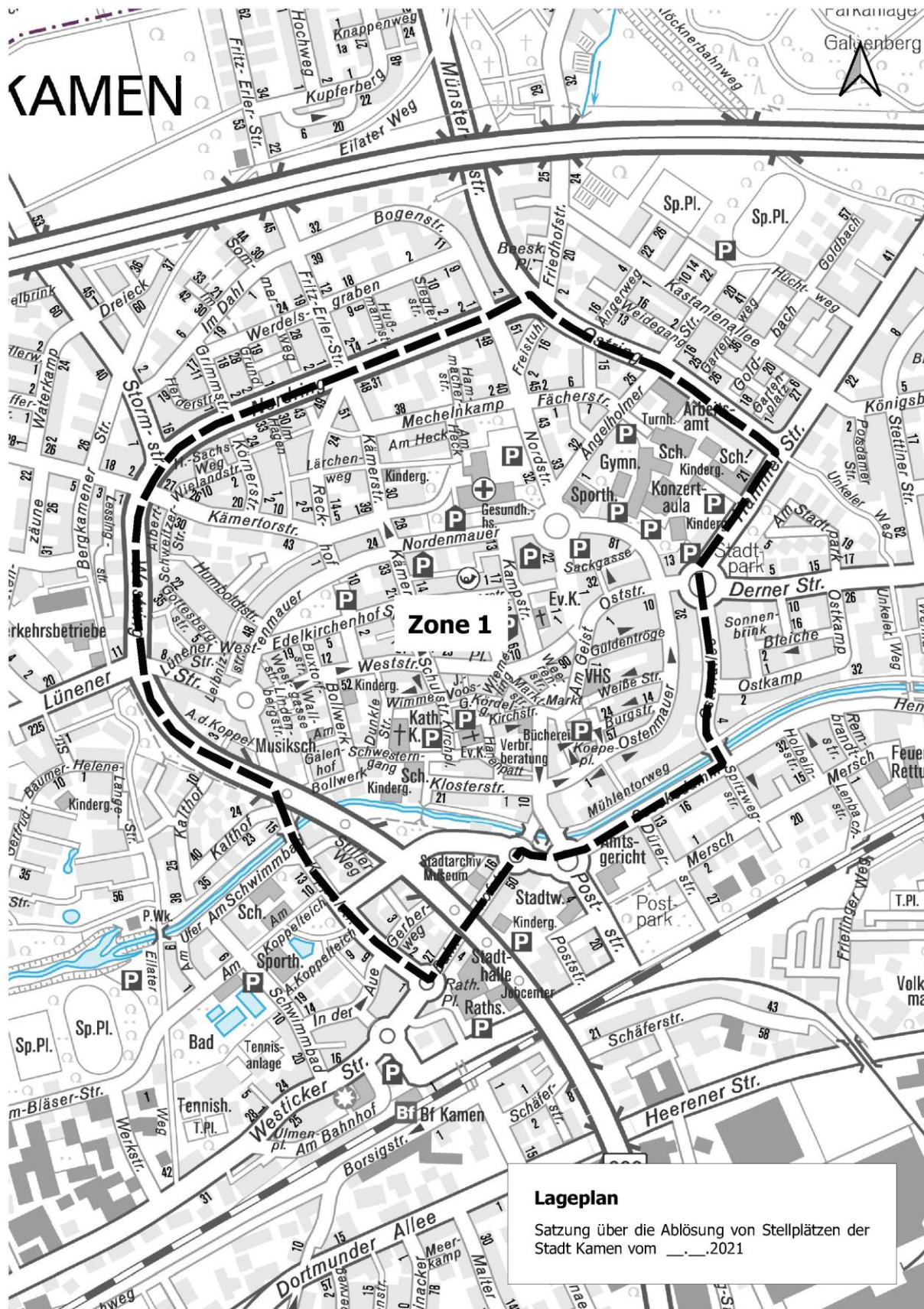
§ 5 Überleitungsvorschriften

Für bis zum 31.12.2021 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereichte Bauvorlagen gilt weiterhin die bestehende Ablösesatzung – Satzung der Stadt Kamen über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen und über die Festsetzung des Vomhundertsatzes über die Ablösung von der Stellplatzverpflichtung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2001.

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan mit Abgrenzung der Gebietszonen
Anlage 2: Kalkulation der Stellplatzkosten

Anlage 1



Anlage 2

Kalkulation der Stellplatzkosten

1. Stellplätze PKW

Stellplatz mit Bewegungsraum: ca. 15 qm (gem. EAR 05¹)

Kosten je qm Kamen Innenstadt (Gemeindegebietsteil I): 250,- €

Kosten je qm Kamen übrige (Gemeindegebietsteil II): 140,- €

Kosten Ausbau Stellplatz: 3.105,98 €

Ablösebetrag in Gebiet I: $15 \text{ qm} * 250 \text{ €} + 3.105,98 \text{ €} = \mathbf{6.855,98 \text{ €}}$

Ablösebetrag in Gebiet II: $15 \text{ qm} * 140 \text{ €} + 3.105,98 \text{ €} = \mathbf{5.205,98 \text{ €}}$

2. Fahrradstellplätze

Stellplatz mit Bewegungsraum: ca. 3 qm (gem. Leitfaden Musterstellplatzsatzung 2019², S. 49 f.)

Kosten je qm Kamen Innenstadt (Gemeindegebietsteil I): 250,- €

Kosten je qm Kamen übrige (Gemeindegebietsteil II): 140,- €

Kosten Ausbau Stellplatz: 900,00 €

Ablösebetrag in Gebiet II: $3 \text{ qm} * 250 \text{ €} + 900 \text{ €} = \mathbf{1.650,00 \text{ €}}$

Ablösebetrag in Gebiet II: $3 \text{ qm} * 140 \text{ €} + 900 \text{ €} = \mathbf{1.320,00 \text{ €}}$

¹ FGSV (2012): Empfehlungen für die Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05)

² Landesnetzwerk Zukunftsnetz Mobilität NRW (2019): Kommunale Stellplatzsatzungen – Leitfaden zur Musterstellplatzsatzung NRW. Online abrufbar unter <https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/downloadFile/11>